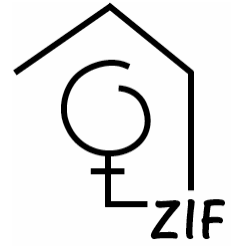


Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



• ZIF, Postfach 101103, 34011 Kassel •

Postfach 101103 - 34011 Kassel
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de
e-mail: ZIFrauenhaeuser@web.de
Tel/Fax: 0561-820 30 30
Mo 14.00 – 16.00 Uhr
Mi und Do 10.00 – 14.00 Uhr
Kassel, den 1.11.2006

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Justizministeriums zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG-Reformgesetz vom 14.02.2006)

Die Autonomen Frauenhäuser, die ihnen angeschlossenen Frauenberatungsstellen und Fraueninterventionsstellen arbeiten seit 30 Jahren mit Frauen, Mädchen und Jungen, die von Männergewalt in der Familie oder Beziehung betroffen sind. Die Frauenhäuser haben, neben der Unterstützung der betroffenen Frauen und Kinder, durch Öffentlichkeitsarbeit zur Enttabuisierung von Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen beigetragen. Gewalt gegen Frauen und Kinder ist ein gesellschaftliches Problem und darf nicht verschwiegen werden. Nach einer Schätzung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist in der Bundesrepublik jede 3. Frau von Gewalt betroffen.

Auf dem Hintergrund unserer langjährigen Erfahrungen aus der Frauenhausarbeit möchten wir zum Entwurf des FGG-Reformgesetzes Stellung beziehen und auf, aus unserer Sicht grundsätzlich notwendige Regelungen bei Fällen von Männergewalt in der Familie gegen die Frau und die Kinder, hinweisen. Es geht uns insbesondere darum, in der späteren Rechtsprechung und Rechts-praxis unnötige und oft lebensbedrohliche Gefährdungen der betroffenen Frauen, Mädchen und Jungen absolut auszuschließen.

Viele der Annahmen, die der Reform des FGG zu Grunde gelegt wurden und sich am Cochemer Modell orientieren mögen teilweise ihre Berechtigung haben, können aber unter keinen Umständen auf die Situation von Frauen und ihren Kindern, die sich aus Gewaltbeziehungen trennen, übertragen werden.

Eine Gewaltbeziehung ist gekennzeichnet durch eine spezifische Dynamik von Macht und Ohnmacht, die Auswirkungen auf die Beziehung des Misshandlers zur Frau, wie auch auf die Beziehung zu den Kindern hat.

Die Reform des FGG muss der Erkenntnis Rechnung tragen, dass Mädchen und Jungen - selbst wenn sie nicht direkt von der Gewalt des Vaters betroffen sind, nicht geschlagen, psychisch oder sexuell misshandelt wurden - immer auch Zeuginnen der Gewalt des Vaters gegen die Mutter sind. Bedeutsam ist, dass sich im Beobachten der Gewalt, genauer gesagt

im Mit-Erleben' der Gewalt gegen die Mutter, den Kindern die Dynamik von Macht, Gewalt, Ohnmacht und Abhängigkeit direkt und einschneidend vermittelt.
Das Miterleben der Gewalt hat massive Auswirkungen auf das Wohl und die jeweilige Entwicklung von Mädchen und Jungen.

Die Gewalt des Vaters gegen die Mutter ist immer auch eine Gefährdung des Wohls der Kinder und muss als solche bewertet werden.

Eine schnelle, einvernehmliche Einigung und eine gemeinsame Beratung beider Elternteile ist aus der Perspektive misshandelter Frauen, die zum Teil jahrelang den physischen, psychischen und sexualisierten Gewalthandlungen des Partners ausgesetzt waren, nicht möglich und auch im Interesse der beteiligten Mädchen und Jungen nicht zu vertreten.

Leider gibt es inzwischen viele Beispiele, in denen Frauen und/oder ihre Kinder bei Umgangskontakten mit dem Gewalttäter umgebracht, verletzt oder entführt wurden. Unseres Erachtens muss das Reformgesetz dringend diese Situation angehen und dafür die gesetzliche Grundlage schaffen, dass Frauen und ihre Kinder mit der Trennung aus einer Gewaltbeziehung nicht erneuten – dann staatlich geregelten – lebensbedrohlichen Risiken ausgesetzt werden.

In Anbetracht der besonders hohen, erwiesenen Gefährdung von Frauen und Kindern in der Trennungszeit muss der Schutz, die Sicherheit und die Integrität der Frauen und Kinder in allen familienrechtlichen Entscheidungen eindeutigen Vorrang haben.

§165 FamFG Beschleunigungsgebot in Kindschaftssachen

„Die Aufrechterhaltung des Kontakts zum anderen Elternteil diene vorrangig dem Kindeswohl.“ Diese Begründung für das Beschleunigungsgebot, muss gerade bei dem Vorliegen von Männergewalt in der Familie entschieden widersprochen werden.

Für Frauen und Kinder, die unter der Gewalt des Partners/Vaters leiden, bedeutet ein weiterer Umgang trotz Trennung weiterhin Gefährdung und erneute Gewalt. Die Partner/Väter versuchen in der Regel über die Kinder bzw. das Umgangsrecht erneut Kontakt zur Frau herzustellen. Der Kontakt zu den Kindern wird - wie wir in der Praxis immer wieder feststellen - von den Männern eingesetzt, um die Frau zur Rückkehr nach Hause zu bewegen. Offensichtlich geht es bei diesen Auseinandersetzungen nicht um das Wohl der Kinder und auch nicht um das Wohl der Frau. Die Frauen und Kinder benötigen vorrangig Schutz, Sicherheit und Unterstützung, um einen Lebensweg jenseits der erlebten Gewalt entwickeln zu können.

Das Lösen aus einer Gewaltbeziehung ist zunächst gekennzeichnet durch das Herstellen von Sicherheit und Stabilität. Dazu gehört neben dem Frauenhaus - als ein Ort, an dem Frauen und Kinder Schutz und Unterstützung in dieser Trennungsphase finden - ein gesellschaftlicher Rahmen, der eindeutig die Folgen von Männergewalt ahndet und mit eindeutigen Konsequenzen für das gewalttätige Handeln des Mannes/Vaters Strukturen von Stabilität und Sicherheit für die von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder schafft. Dadurch wird auch für das Rechtsbewusstsein der Kinder signalisiert, dass Gewalt ein Unrecht ist, das bestraft werden muss.

Neben Sicherheit und Stabilität spielt die Zeit eine wichtige Rolle. Frauen brauchen Zeit, um das Erlebte zu verarbeiten und eine Zukunftsperspektive aufzubauen. Kinder benötigen ebenfalls Zeit, um eigene Bedürfnisse und Wünsche formulieren zu können.

Aus diesen Gründen ist der Umgang eines Kindes mit seinem gewalttätigen Vater grundsätzlich auf eine sich am jeweiligen Fall orientierende Zeit auszusetzen, weil

ansonsten das Wohl und die Sicherheit des Kindes wie auch der Mutter gefährdet sind. Während eines Frauenhausaufenthalts sollte generell kein Umgang stattfinden.

Nach dem BGB und der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (Art 19), die Kindern einen Rechtsanspruch auf Schutz vor psychischer und physischer Gewalt zusichert, und durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur „Ächtung der Gewalt in der Erziehung“ (§1631 Abs.2 BGB), sind die gesetzlichen Grundlagen dafür gegeben, den Kontakt zu einem gewalttätigen Vater zu unterbinden.

Der gewalttätige Vater muss mit seinem Vergehen konfrontiert werden, es reflektieren, für sein Handeln Verantwortung übernehmen und mit fachlicher Begleitung lernen, Konflikte gewaltfrei zu lösen, um Erziehungskompetenz zu erlangen.

Erst wenn Anhaltspunkte für Veränderungen in der Haltung eines gewalttätigen Vaters zu erkennen sind und er Verantwortung für sein Fehlverhalten übernimmt, kann ein - zunächst begleiteter - Umgang erlaubt werden. Das darf allerdings immer nur unter der Voraussetzung geschehen, dass es dem Kindeswohl, d.h. den konkreten Bedürfnissen der betroffenen Mädchen und Jungen entspricht.

Die oben aufgeführten Argumente machen deutlich, dass das Beschleunigungsgebot und das Hinwirken auf einvernehmliche Lösungen nach §165 FamFG in Fällen von gewalttätigem Verhalten in der Familie nicht anwendbar ist.

§ 7 FamFG Akteneinsichtsrecht

Für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder, die sich an einem geschützten Ort aufhalten, bedarf es besonderer Schutzvorkehrungen bei der Aktenführung, damit ihre Adresse nicht durch Akteneinsicht bekannt wird. Die Anonymität einer Frauenhausadresse muss grundsätzlich gewährleistet sein, um den Schutz der Frauen und Kinder sicherzustellen.

§§ 32, 33, 34 FamFG Termin zur mündlichen Verhandlung, persönliches Erscheinen und Anhörung der Beteiligten

Von der Auflage einer gemeinsamen Anhörung muss in Fällen von Gewaltbeziehungen abgesehen werden.

Wenn eine Frau sich von ihrem Misshandler trennt, leidet sie weiter unter den Folgen oft jahrelanger Gewalt. Zudem ist mit der Trennung die Gewalt des Mannes ihr gegenüber meist nicht beendet, sondern eskaliert in vielen Fällen gerade dann. Diese Situation ist für die Frau sogar die gefährlichste Zeit: Es besteht dann das höchste Risiko, schwer verletzt oder getötet zu werden. Wenn Opfer und Täter bei einer gemeinsamen Anhörung zusammentreffen, kann durch Verfolgung nach der Anhörung die geschützte Adresse ausfindig gemacht werden und es dadurch zu erneuten Gewalttätigkeiten kommen.

Außerdem verhindert allein die Anwesenheit des gewalttätigen Mannes bei der Frau ein offenes Reden über das Erlebte. Die Ängste vor weiteren Gewalttaten, der Druck sich kooperationsfähig zeigen zu müssen und die Befürchtung, negative Folgen für das Sorge- und Umgangsrecht zu bewirken, drängt die Frau zur Zustimmung von Vereinbarungen, durch die sie für sich und die Kinder einen Schutz vor weiteren Gewalttaten erhofft. Erfahrungen aus der Frauenhausarbeit zeigen jedoch, dass die Gewalt des Mannes gegenüber der Frau selbst dann nicht aufhört, wenn er seine Forderungen durchsetzen konnte.

In diesen Fällen kann keinesfalls von gleichberechtigten Parteien ausgegangen werden, die in angeordneten Gesprächen zu einer einvernehmlichen Lösung gelangen werden. Erlebte oder mit angesehene Gewalt sind traumatische Erfahrungen, die nicht einfach ausgeblendet werden dürfen und können. Zwischen einem gewalttätigen Mann und einer von dieser Gewalt betroffenen Frau besteht eindeutig ein einseitiges Machtverhältnis. Mediation jedoch ist nur ein geeignetes Mittel bei gleichberechtigten Partnern. Getrennte Anhörungen der Parteien sind anzuordnen.

§ 36 FamFG Vergleich

Der Vergleich ist kein angemessenes Instrument für Scheidungsfälle, bei denen Gewalt gegen Frauen und Kinder vorliegt. Wie schon oben erläutert, führt das Ungleichgewicht der Parteien, die hier zu einem Vergleich gezwungen werden, zu nicht wirklich einvernehmlichen Lösungen. Die Vergleiche sind somit zum Scheitern verurteilt. Eine Nichteinhaltung eines Vergleiches kann durch Polizei und Strafverfolgungsbehörden nicht geahndet werden. Gerade bei gewalttätigen Übergriffen muss jedoch eine Ahndung möglich sein. Notwendig sind hier Gerichtsbeschlüsse, die durch Veränderungen der Gegebenheiten anfechtbar und dadurch neu verhandelbar sind.

§104 FamFG Anwendung unmittelbaren Zwangs

Nicht das Recht des Vaters auf Umgang, sondern das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung ist zu untermauern. Stattdessen wird im neuen FGG-Reformgesetz die Zulassung von Zwang dahingehend verschärft, dass nun auch ein unmittelbarer Zwang gegen ein Kind zur Durchsetzung des Umgangsrechts explizit zugelassen wird, wenn dies unter Berücksichtigung des Kindeswohls gerechtfertigt erscheint und eine Durchsetzung der Verpflichtung mit anderen Mitteln nicht möglich ist (§104 FamFG Reformgesetz)

Eine dauerhafte Verweigerung des Umgangsrechts wird in der Rechtsprechung mit einer Kindeswohlgefährdung gleichgesetzt und hat entsprechende Konsequenzen für die Betroffenen, in der Regel sind dies die Mütter. In einem Leitsatz des OLG Frankfurt/ Main von 2002 heißt es: Bei dauerhafter Weigerung eines Elternteils, den Umgang des anderen Elternteils mit dem Kind zu ermöglichen, kann eine gerichtliche Regelung die Herausgabe des Kindes erzwingen, mit Mitteln von Zwangshaft und Anwendung von Gewalt, sowie dem Entzug der elterlichen Sorge (§ 33FGG)

Eine Kindeswohlgefährdung liegt nach Auffassung der Gerichte danach in der Tatsache begründet, dass die Mutter sich als unfähig erweist, den Kontakt zum Vater zu fördern. Der Entzug des Sorgerechts wird meist nicht mit einem vereitelten Umgang begründet, sondern mit einer mangelnden Erziehungsfähigkeit der Mutter (Prüfung nach §1666 KSR), die entsprechend eine Kindeswohlgefährdung zur Folge haben muss.

An diesem Punkt ist eine dringende Überarbeitung geboten, da bereits die bisherige Rechtsprechung zu Situationen geführt hat, in denen es bei Ausübung des Umgangsrechts durch den Vater zu Verletzungen bzw. Ermordungen gekommen ist. Eine zwangsweise Anordnung des Umgangs mit dem gewalttätigen Vater ist auszuschließen, da es diese Maßnahme kein das Kindeswohl förderndes Mittel darstellt. Bisherige Erfahrungen zeigen leider, dass solche Situationen häufig mit der Gefährdung der Mädchen und Jungen wie auch der Mütter, also mit einem zu hohen Preis, bezahlt werden müssen.

§§ 162, 164 FamFG örtliche Zuständigkeit in Kindschaftssachen

Die Zuständigkeit des Gerichts richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes. Diese Regelung ist problematisch, wenn der Aufenthaltsort der Mutter und der Kinder aus Schutzgründen geheim bleiben muss. Die in § 164 FamFG vorgesehene Abgabemöglichkeit an das Gericht des vorherigen Aufenthalts muss ohne zusätzliche Erörterung von Gründen möglich sein, wenn es dem Schutz der Frauen und Kinder dient.

§ 166 FamFG Verfahrensbeistand

Beistände müssen spezifisch qualifiziert sein, Sie müssen die Auswirkungen von mit angesehener und/oder erlebter Gewalt auf Mädchen und Jungen kennen, um weitere Traumatisierungen und Gefährdungen vermeiden zu können. Dafür ist ein fundiertes Wissen über Mechanismen und Dynamik von Gewaltbeziehungen Voraussetzung. Für die Verfahrensbeistände muss es in diesen Fällen selbstverständlich sein, dass der Schutz der Frauen, Mädchen und Jungen Vorrang hat vor etwaigen Mediationsversuchen.

Der Verfahrensbeistand muss die Interessen und Bedürfnisse seiner Schützlinge vertreten, ohne dem Druck nach einer einvernehmlichen Lösung ausgesetzt zu sein. Sollten diese Voraussetzungen nicht gewährleistet sein, ist grundsätzlich über Sinn und Zweck eines Verfahrensbeistands nachzudenken.

§ 221, 222 FamFG Beteiligung und Anhörung des Jugendamts

Bei Trennungen von Gewaltbeziehungen ist eine schriftliche Anamnese der vorgefallenen Gewalt und eine Positionierung des Jugendamtes unter der Maßgabe des vorrangigen Schutzes der Frauen, Mädchen und Jungen unerlässlich.

Diese von uns eingebrachten Anregungen dienen dem Schutz der Frauen und Kinder, die sich aus einer gewalttätigen Familiensituation trennen möchten. Sie untermauern das Recht auf Unversehrtheit und gewaltfreies Leben in unserer Gesellschaft. Sie fordern die Ächtung von gewalttätigem Verhalten.

Wir bitten Sie, die vorgetragenen Argumente in Ihre Überlegungen einzubeziehen. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.